

Mitteilungspflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Abs. 4 K-BO 1996

Absender:

Name:	
Adresse:	
Tel. und E-Mail:	

An den
Bürgermeister der
Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau

**Betrifft: Mitteilung über die Errichtung eines mitteilungspflichtigen Bauvorhabens
nach § 7 Abs. 4 der Kärntner Bauordnung 1996**

Bezeichnung des Bauvorhabens:

--

Kurze Beschreibung des Bauvorhabens: (Länge, Breite, Höhe, verw. Materialien etc.)

--

- Darstellung der Situierung des Bauvorhabens laut Lageplan : _____
(z.B. Abstände zu den Grundstücksgrenzen eintragen)
- Das Grundstück ist mein/unser Eigentum.
- Das Grundstück ist nicht mein/unser Eigentum.
Die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümer(s): _____

Ausführungsort (Adresse):	<input type="text"/>
Grundstücksnummer:	<input type="text"/>
Katastralgemeinde:	<input type="text"/>
Ausführungsbeginn:	<input type="text"/>

Datum & Unterschrift :

Mit getätigter Unterschrift bestätige ich außerdem, die Hinweise auf der Rückseite gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Hinweise

1. Die Eignung der Abgasanlage für das angeschlossene Heizungssystem bzw. für die Feuerungsanlage mit Verbindungsstücken sowie die fachgerechte Einbausituation vor Ort ist durch ein Attest des Rauchfangkehrers nachzuweisen. Bezüglich der Einbausituation hat der Bauleiter während der Bauphase das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrer herzustellen, um zu vermeiden, dass nachträgliches Öffnen der Konstruktion erforderlich wird.
2. Das Bauvorhaben ist plan- und beschreibungsgemäß, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, der Kärntner Bauvorschriften, der Kärntner Bautechnikverordnung, der OIB-Richtlinien, der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - Durchführung sowie der einschlägigen fachtechnischen Vorschriften (Normen) auszuführen.
3. Für das Bauvorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den K-BV sowie dem Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz entsprechen und eine CE-Kennzeichnung tragen.
4. Bezüglich der unterirdischen Erdeinbauten sowie Freileitungen (Trinkwasser, Strom, Telekom, Fernwärme, Kanal etc.) wird empfohlen, von den zuständigen Institutionen (Behörden) eine Stellungnahme einzuholen.
5. Die Bauarbeiten dürfen nur werktags, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis max. 19:00 Uhr und am Samstag nur von 07.00 Uhr bis max. 15.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bauarbeiten ausgeführt werden.
6. Die öffentlichen Flächen, Gehsteig und Straßen, sind während der Bauzeit pfleglich zu halten.
7. Die Baustelle bzw. der Baustellenbereich gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ist gem. den Bestimmungen der StVO. abzusichern (absperren, beleuchten, beschildern, usw.).
8. Sollte eine für das Bauvorhaben auf öffentlichem Gut liegende Manipulationsfläche, Lagerfläche od. ähnliches benötigt werden, so ist rechtzeitig, und zwar vor Baubeginn, für deren Benützung gesondert bei der zuständigen Behörde anzusuchen.
9. Die Haus- und Fäkalabwässer müssen gesammelt werden und sind direkt an das öffentliche Kanalsystem der Stadtgemeinde Spittal an der Drau anzuschließen. Bezüglich der Herstellung des Kanalanschlusses ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau herzustellen (Hr. Werner Lang 0676/831 38 504 oder 04762/5650-461).
10. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau empfiehlt, bei einer möglichen Überbauung der Abwasserbeseitigungsanlage, die Bestandsleitung im Bereich des geplanten Bauvorhabens mittels eines Hüllrohres bzw. durch Ummantelung mittels Beton – gegen eventuelle Beschädigungen bzw. für den Fall eines Rohrbruchs – zu schützen. Diesbezüglich muss vor Baubeginn mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Hr. Werner Lang (0676/831 38 504 oder 04762/5650-461) – hinsichtlich einer gemeinsamen Bestandaufnahme vor Ort – Kontakt aufgenommen werden.
11. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau schreibt vor, dass bei einer *möglichen* Überbauung der Wasserversorgungsanlage die Bestandsleitung im Bereich des geplanten Bauvorhabens mittels eines Hüllrohres – gegen eventuelle Beschädigungen bzw. für den Fall eines Rohrbruchs – zu schützen ist. Diesbezüglich muss vor Baubeginn mit dem Wasserwerk der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Hr. Werner Lang (0676/831 38 504 oder 04762/5650-461) – hinsichtlich einer gemeinsamen Bestandaufnahme vor Ort – Kontakt aufgenommen werden.
12. Eventuell erforderliche Leitungsumlegungen im Bereich des Bauvorhabens – hinsichtlich der Abwasserbeseitigung – sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
13. Ein Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist herzustellen. Bezüglich der Wasserversorgung ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem städtischen Wasserwerk, Hr. Werner Lang (0676/831 38 504 oder 04762/5650-461) herzustellen.
14. Eventuell erforderliche Leitungsumlegungen im Bereich des Bauvorhabens – hinsichtlich der Wasserversorgung – sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
15. Die Niederschlagswässer von Dächern und befestigten Flächen sind auf unschädliche Art den Nachbarn gegenüber zu beseitigen. Diese müssen großflächig auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden oder sind in dementsprechend groß dimensionierten, funktionierenden, Sickeranlagen abzuleiten.